



Satzung

der Stadt Tönisvorst über geringere als die in § 6 Abs. 5 und 6 BauO NRW vorgeschriebenen Maße zur Wahrung der bauhistorischen Bedeutung oder sonstigen erhaltenswerten Eigenart eines Ortsteils gem. § 86 Abs. 1 Nr. 6 BauO NRW im Stadtteil St. Tönis.

Der Rat der Stadt hat aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW), in der Fassung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert am 28. März 2000 (GV. NRW. S. 245), in Verbindung mit § 86 Abs. 1 Nr. 6 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW), in der Fassung vom 1. März 2000 (GV. NRW. S. 256), zuletzt geändert am 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 439), in seiner Sitzung am 24.07.2003 folgende Satzung beschlossen:

Präambel

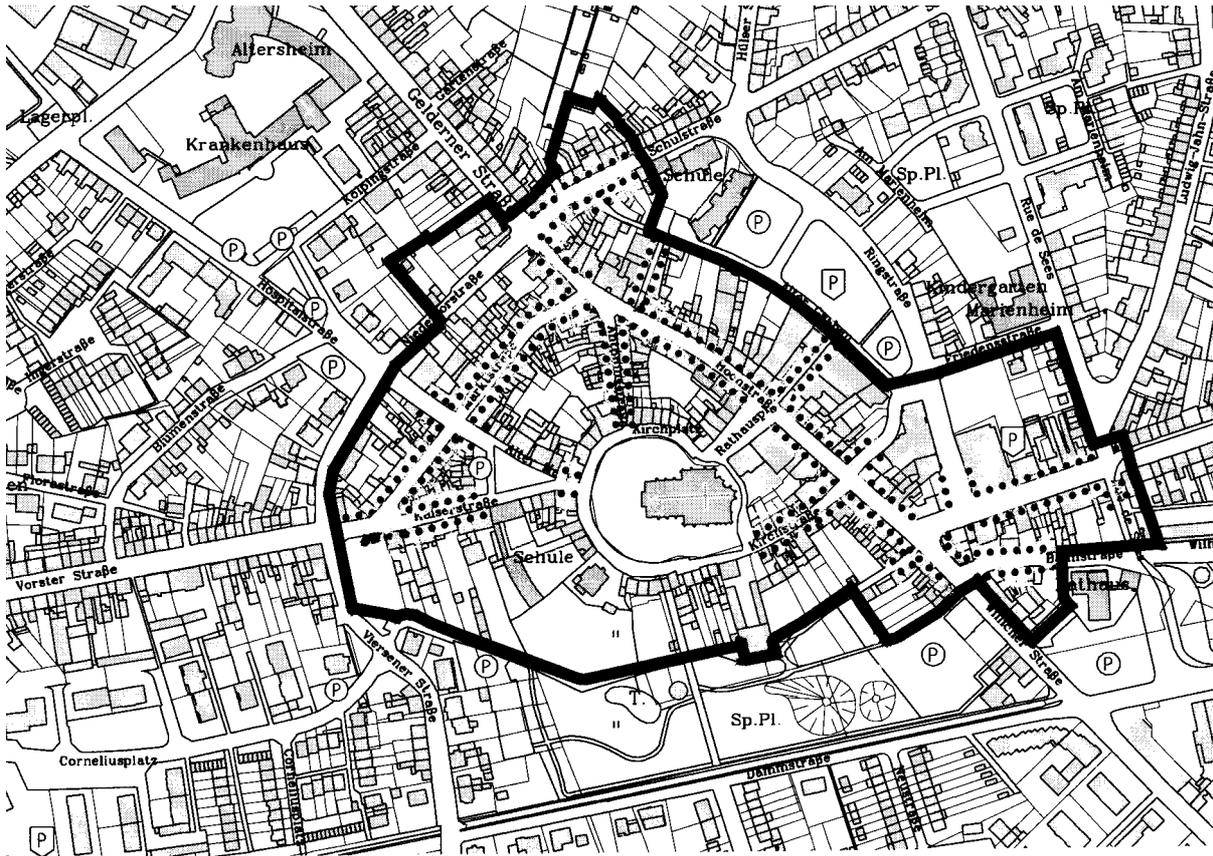
Der Erlass einer neuen Satzung ist notwendig geworden, um eine aktuelle und gesetzeskonforme Rechtsgrundlage zu schaffen.

St. Tönis hat seinen Ursprung in einer dem Einsiedler Antonius geweihten Kapelle. Von dieser und der später an ihrer Stelle entstandenen Kirche aus entwickelte sich der Siedlungskern St. Tönis. Er nahm seinen Anfang in einem fast kreisrunden baulich begrenzten Kirchhof und dehnte sich an den aus allen Richtungen heranführenden Straßen aus. Der Siedlungsgrundriss lässt deutlich erkennen, dass sich die weitere bauliche Entwicklung zwischen diesen Straßen in konzentrierten Ringen fortsetzte, unterbrochen nur durch große, gärtnerisch genutzte Flächen.

Der historische Grundriss bietet auch heute noch in Form der baulich eng begrenzten Straßenräume Ansätze jener Atmosphäre, die für diese alten Ortskerne so typisch war. Das notwendige Festhalten an den Proportionen in den historischen Straßenzügen erfordert zur Wahrung der Eigenart des Ortsbildes, dass die bestehenden Baufluchten auch in Zukunft eingehalten werden. Da diesem Ziel die Vorschriften der Abstandflächenverordnung in vielen Fällen entgegenstehen, bedarf es einer Regelung in Form einer Satzung.

§ 1

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst den historischen Siedlungskern um die katholische Pfarrkirche St. Cornelius im Stadtteil St. Tönis und ist im nachstehenden Planausschnitt festgelegt. Dieser Planausschnitt ist Bestandteil dieser Satzung.



Zeichenerklärung

- Grenze des historischen Ortskernes
-** Straßenbereiche mit möglicher Unterschreitung der Abstandsflächen

Maßstab 1 : 5000

§ 2

In den im Lageplan gepunktet gekennzeichneten Bereichen können geringere Tiefen der Abstandsflächen, als sie in § 6 Abs. 5 und 6 BauO NRW vorgeschrieben sind, zugelassen werden.

§ 3

Diese Satzung tritt mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes der Stadt Tönisvorst, in dem sie bekannt gemacht wird, in Kraft.

§ 4

Die zur Zeit bestehende Satzung über die Unterschreitung der Abstandsflächen mit Rechtskraft vom 06.03.1987 wird aufgehoben.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen (GO NW) in der Fassung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert am 28. März 2000 (GV. NRW. S. 245), eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über geringere als die in § 6 Abs. 5 und 6 BauO NRW vorgeschriebenen Maße zur Wahrung der bauhistorischen Bedeutung oder sonstigen erhaltenswerten Eigenart eines Ortsteils gem. § 86 Abs. 1 Nr. 6 BauO NRW im Stadtteil St. Tönis wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gem. § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Tönisvorst vom 05.10.1999 in der z. Zt. geltenden Fassung.

Tönisvorst, den 14.08.2003

gez. Schwarz
Bürgermeister